

Name, Anschrift, Tel. (Stempel)

E-Mail:

Mitteilung über die Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung (§ 3 Abs. 8 bzw. § 4 Abs. 7 RöV)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 5 - Arbeitsschutz

**1. Die Röntgeneinrichtung**

Bezeichnung:	Typ:
Hersteller:	Nr. letzter SV-Prüfbericht:
Baujahr:	Nr./Akz. der Anzeige/Gen.:
<b>wird/wurde ab nicht mehr betrieben.</b>	
Angaben zum Verbleib der Röntgeneinrichtung:	

**2. Erklärung über die Realisierung der Aufbewahrungspflichten**

(Zusätzlich ausfüllen, wenn gleichzeitig der Betrieb der Firma/med. Praxis/... beendet wird)

Die/der Unterzeichnende erklärt, dass die in der Anlage genannten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung entstandenen Aufzeichnungen - und bei medizinischer und zahnmedizinischer Verwendung auch Röntgenbilder - gemäß RöV

2.1  von Ihr/Ihm selbst (unter der als "Absender" angegebenen Anschrift)

2.2  von: (natürliche oder juristische Person\*)  
unter der Adresse:  
aufbewahrt werden.

\* Diese hat die Übernahme der Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Bestätigung ist beigefügt.

Hinweis: Treten vor Ablauf der Fristen Umstände ein, welche die weitere Aufbewahrung unmöglich machen (z. B. Liquidation), wird die zuständige Behörde rechtzeitig informiert. Sie kann eine Stelle bestimmen, an der die Aufzeichnungen zur weiteren Aufbewahrung zu hinterlegen sind.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Strahlenschutzverantwortliche(r)

## Umfang und Fristen der nach RöV aufzubewahrenden Aufnahmen und Aufzeichnungen

### Hinweise:

- **Alle Betreiber** von Röntgeneinrichtungen müssen **die unter A, B und C genannten Aufzeichnungen** aufbewahren.
- **Bei medizinischer oder zahnmedizinischer Anwendung** bestehen **zusätzlich** Aufbewahrungspflichten entsprechend **D, E und F**.
- Bestimmte Aufzeichnungen (siehe G und H) werden (auch) durch andere Stellen aufbewahrt.
- Zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen bzw. Aufzeichnungen und Röntgenbildern auf elektronischen Datenträgern bzw. in elektronischer Form siehe § 28 Abs. 4 bis 6 und § 43 RöV.

### A. Aufzeichnungen von Messungen der Ortsdosis und Ortsdosisleistung (§ 34 Abs. 2 RöV)

Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist (war), entsprechende Messungen durchzuführen (z.B. im Rahmen einer Sachverständigenprüfung), sind die Messungen nach Abschluss der Messung 30 Jahre aufzubewahren.

### B. Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen nach § 35 Abs. 1 bis 6 und 8 RöV (§ 35 Abs. 9 Satz 4 RöV)

Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen der Körperdosis, ggf. Organdosis und/oder wöchentlich ermittelter beruflicher Strahlenexpositionen von Schwangeren, usw. (Details siehe § 35 Abs. 1 bis 6 und 8 RöV) sind aufzubewahren, bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person. (siehe auch **G.**)

### C. Aufzeichnungen zu Inhalt und Zeitpunkt von Unterweisungen (§ 36 Abs. 4 RöV)

Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vorher zu unterweisen - Details siehe § 36 RöV.  
Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre nach Unterweisung im Fall von § 36 Abs. 1 RöV  
Aufbewahrungsfrist: 1 Jahr nach Unterweisung im Fall von § 36 Abs. 2 RöV

### D. Aufzeichnungspflichten zu Untersuchung und Behandlung von Patienten (§ 28 Abs. 3 RöV)

Röntgenbilder und Aufzeichnungen - Details siehe §§ 27 und 28 RöV in Verbindung mit der „Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 18, 27, 28 und 36 der Röntgenverordnung und Bekanntmachung zum Röntgenpass“ vom 31. Juli 2006 (GMBI. 2006 S. 1051) - sind aufzubewahren.  
Aufbewahrungsfrist - Untersuchung (Diagnostik): 10 Jahre nach der letzten Untersuchung, bzw. bis zum 28. Lebensjahr, wenn die untersuchte Person noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Aufbewahrungsfrist - Behandlung (Therapie): 30 Jahre

### E. Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung - Untersuchung (Diagnostik) (§ 16 Abs. 4 RöV)

- E.1 Abnahmeprüfung  
Vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen muss der Lieferer oder Hersteller eine Abnahmeprüfung durchführen und protokollieren. Aufbewahrungsfrist: für die gesamte Dauer des Betriebes, dann noch 2 Jahre nach Beendigung
- E.2 Konstanzprüfung  
Bestimmte Parameter der Röntgeneinrichtung werden monatlich mit den Ausgangswerten der Abnahmeprüfung verglichen und protokolliert.  
Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre

### F. Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung - Behandlung (Therapie) (§ 17 Abs. 3 RöV)

- F.1 Vor der Inbetriebnahme und nach jeder Änderung des Betriebes, welche die Dosisleistung im Nutzstrahlenbündel beeinflussen kann, ist die Dosisleistung unter Betriebsbedingungen zu messen und das Ergebnis aufzubewahren.  
Aufbewahrungsfrist: für die gesamte Dauer des Betriebes, dann noch 2 Jahre nach Beendigung
- F.2 Mindestens alle sechs Monate ist zu prüfen, ob die Dosisleistung im Nutzstrahlenbündel den Angaben der Aufzeichnung noch entspricht; das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen.  
Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre

### G. Aufzeichnungen Körperdosen (§ 35 Abs. 1 RöV)

Aufzeichnungen über Körperdosen werden zusätzlich in der Messstelle für Personendosimetrie aufbewahrt, bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person.

### H. Gesundheitsakten von beruflich strahlenexponierten Personen (§ 41 Abs. 4 RöV)

Gesundheitsakten, die infolge der Beendigung der Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person nicht mehr benötigt werden, sind (durch den ermächtigten Arzt nach § 41 Abs. 1 RöV - sofern nicht durch Verlangen der zuständigen Behörde nach § 41 Abs. 4 RöV eine andere Stelle benannt wurde) aufzubewahren.  
Aufbewahrungsfrist: bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person. (Sie sind spätestens 95 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu vernichten.)